

Reglement des Fischereivereins Liechtenstein (FVL)

Gastfischer

Ausgabe 2018

Art. 1

Gastfischerei / Fischereikarte

- 1) Als Gastfischer gelten Personen, die nicht Mitglied des FVL sind. Die Gastfischerei ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Fischereigesetz und Fischereiverordnung (FischV)), der Vereinsstatuten und dieses Reglements auszuüben.
- 2) Die Ausgabe der Fischereikarten erfolgt durch die vom FVL legitimierten Ausgabestellen. An Gastfischer können Wochen- und Tageskarten ausgegeben werden, wenn sie den Abschluss einer Fischereiprüfung oder eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft in einem Fischereiverein belegen können.
- 3) Der Gastfischer hat bei der Ausübung der Fischerei die Fischereikarte und ein behördliches Dokument, mit dem die Identität nachweisbar ist, mit sich zu führen.

Art. 2

Ausgabe Fischereikarten

- 1) Die Ausgabe erfolgt in der Zeit von:

Gewässer:

Talfliessgewässer 1. Juni bis 31. August

Rhein (Liechtensteiner Staatsgebiet) 1. Februar bis 30. September

Gewässernummer:

1.10 / 1.11 / 1.20 / 1.21 / 1.30 / 1.31 / 1.32 /
1.40 / 1.41 / 1.50 / 1.51 / 1.52 / 1.60 / 1.61

- 2) Die Abgabe der Fischereikarte an Jugendliche setzt die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten voraus und ist an das Mindestalter von 12 Jahren gebunden. Jugendliche unter 14 Jahre dürfen nur in der Begleitung eines Erwachsenen die Angelfischerei ausüben.

Art. 3

Gesperrte Gewässer (Aufzucht- und Schongebiete)

Die Aufzucht- und Schonstrecken sind im Anhang „Gewässerkarte“ aufgeführt. Die Fischerei ist an diesen Gewässern- oder Streckenabschnitten nicht gestattet.

Art. 4

Nachtfangverbot und weitere Fangverbote

- 1) Das Fischen ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verboten.
- 2) Die Watfischerei ist in allen Fliessgewässern mit Ausnahme des Rheins untersagt.
- 3) Das Fischen von Brücken ist verboten.

Art. 5

Allgemeine Regeln für die Fangausübung in allen Vereinsgewässern

1) Tierschutz:

- a) Fische, die sich der Fischer angeeignet hat, sind unmittelbar nach dem Fang durch einen stumpfen, kräftigen Schlag auf den Kopf zu betäuben und danach mittels Kiemenschnitt oder sofortiges Ausnehmen zu entbluten. Vorbehalten bleibt die Ausnahme der Hälterung karpfenartiger Fische.
- b) Gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, müssen sie unverzüglich nach dem Fang sorgfältig vom Fanggerät gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden. Ist die Angel bereits tief verschluckt, muss die Angelschnur abgeschnitten werden. Vor Berühren der Fische sind die Hände zu benetzen.

2) Grundregeln:

- a) Die Angelrute ist ständig zu beaufsichtigen;
- b) Gefangene Fische dürfen nicht an mehreren Orten deponiert werden;
- c) Flora und Fauna sind zu schonen;
- d) Fische und Krebse, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

3) Mitzuführende Hilfsgeräte:

Bei der Ausübung der Fischerei sind folgende Hilfsgeräte mitzuführen:

- a) Feumer;
- b) Fischtöter;
- c) Hakenlöser;
- d) Messband oder Schalenmass;
- e) Messer oder Schere.

Art. 6

Fang und Fanggeräte

1) Der Fischfang darf nur mit der Angelrute betrieben werden. Es dürfen verwendet werden:

- a) in fliessenden Gewässern und im Stausee Steg: eine Angelrute;
- b) in fliessenden Gewässern (ausser Rhein): eine Angel oder ein Wobbler (Einfach- oder Doppelhaken);
- c) im Rhein höchstens drei einfache Haken oder zwei Mehrfachhaken.

2) Im Binnenkanal und seinen Zuflüssen ist der Fischfang nur mit künstlichen Ködern gestattet.

3) Es ist verboten:

- a) das Verwenden von Widerhaken;
- b) das absichtliche Fangen von Fischen an einem anderen Körperteil als dem Maul;
- c) das Verwenden ferngesteuerter Geräte zum Ausbringen von Angel oder Köder;
- d) das Anfüttern von Fischen;

4) Als Köder verboten ist die Verwendung von:

- a) lebenden Fischen und anderen lebenden Wirbeltieren;
- b) toten Fischen, für die eine Schonzeit oder ein Schonmass bestehet;
- c) Fischeiern jeglicher Herkunft;
- d) Krebsen.

Art. 7

Schonzeiten

Als Schonzeiten gelten:

- a) Rhein:
 - 50 Meter südlich und 50 Meter nördlich der Binnenkanalmündung ist die Fischerei ganzjährig untersagt.
 - Bachforelle: Für Bachforellen mit einem Fangmass ab 50 cm gilt eine Schonzeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
 - Seeforelle: 15. Juli bis 31. Januar;
 - Äsche: 1. Februar bis 30. April;
- b) In den Talfliessgewässern (ohne Rhein) bestehen keine Schonzeiten für den Zeitraum, in dem Gästekarten ausgegeben werden.

Art. 8

Schonmasse

Das Mindestschonmass wird gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreteten Schwanzflosse. Es beträgt in allen Vereinsgewässern:

Fischart:	Mindestmass:
Seeforelle	50 cm
Bachforelle (Talgewässer ausser Rhein)	25 cm
Bachforelle (Rhein)	25 cm, vom 15.7. bis 31.1. gilt für Bachforellen mit Fangmass ab 50 cm eine Schonzeit
Regenbogenforelle	25 cm
Äschen	35 cm
Aal	50 cm
Felchen	30 cm
Karpfen	30 cm
Trüsche	30 cm
Egli	25 cm

Art. 9

Ganzjährig geschonte Fische und Krebse

Nachfolgend aufgeführte Fische und Krebse sind ganzjährig geschont und dürfen nicht gefangen werden:

- a) Steinbeisser;
- b) Schneider;
- c) Laube;
- d) Barbe;
- e) Güster;
- f) Gründling;
- g) Nase;
- h) Moderlieschen;
- i) Edelkrebs;
- k) Steinkrebs;
- l) Dohlenkrebs.

Art. 10

Tages- und Jahreshöchstfangzahl

- 1) Die gesamte Tageshöchstfangzahl beträgt pro Fischer in allen Vereinsgewässern - mit Ausnahme des Stausees Steg - 4 Fische. Nach Erreichen der Tageshöchstfangzahl ist die Fischerei für den Rest des Tages zu unterlassen.
- 2) Für Äschen gilt eine Jahreshöchstfangzahl von 10 Fischen.

Art. 11

Statistik, Aufsicht und Kontrolle

1) Vor Beginn des Fischens sind Datum und Gewässernummer ins Fangbuch einzutragen. Die Fangdaten (Fischart, Länge in Zentimeter (cm), besondere Beobachtungen wie Markierungen oder Krankheitsanzeichen) sind unmittelbar nach dem Fang mit einem unauslöschen Schreibgerät wie Kugelschreiber oder Filzstift, in das Fangbuch einzutragen. Jeder Fang eines einzelnen Fisches sowie der Standortwechsel in einen anderen Gewässerabschnitt sind in das Fangbuch einzutragen. Die Fischereikarte und das Fischfangbuch sind beim Fischen stets mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

2) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sämtliche Kontrollen vorzunehmen, um die Einhaltung dieses Reglements, die Bestimmungen des Fischereigesetzes und dessen Verordnungen prüfen zu können. Sie sind autorisiert, widerrechtlich gefangene Fische und verwendete Fanggeräte vorübergehend einzuziehen. Der Vorstand entscheidet über Sanktionen im Rahmen der Statuten.

Art. 12

Abgabe Fischfangbuch

- 1) Das Fangbuch ist spätestens am Ende des Kalenderjahres bei der vom Vorstand bezeichneten Kartenausgabestelle oder an die Vereinsadresse abzugeben.
- 2) Das Fangbuch muss auch abgegeben werden, wenn keine Fische gefangen wurden. Bei Nicht-beachten dieser Vorschrift wird die weitere Abgabe der Fischereikarte für 1 Jahr gesperrt.

Art. 13

Unkenntnis von Vorschriften

Unkenntnis der einschlägigen Gesetze, Vereinsstatuten und des Reglements schützen nicht vor Sanktionen.

Art. 14

Haftung und Versicherungen

Für Unfälle wird jede Haftung abgelehnt. Der Versicherungsschutz für Unfälle oder Schäden ist Sache des Fischers.

Art. 15

Schlussbestimmungen

- 1) Mit der Annahme dieses Reglements fallen alle Bestimmungen früherer Reglemente, allfällige Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse dahin.
- 2) Über Ergänzungen, Abänderungen dieses Reglements bestimmt der Vorstand. Diese bedürfen der Genehmigung der Fürstlichen Regierung.

Dieses Reglement wurde von der Fürstlichen Regierung am 26. Juni 2018 genehmigt (LNR 2018-792 BNR 2018/824).

BEILAGE:**Gewässer und Begriffsbestimmungen (Definition Gewässerkarte FVL):**

Die Vereinsgewässer umfassen alle Gewässer, die vom FVL nach Massgabe des Pachtvertrages vom Land Liechtenstein gepachtet wurden.

(Gewässer Nr. 1.10 bis 4.12 der Gewässerkarte (Ausgabe 2007) und Stausee Steg)

Vereinsgewässer befischbar (blau)**Talfliessgewässer**

- 1.10 Schlossbach Balzers Schlossbach-Stadelbach bis Binnenkanal Brücke Neugrüt Balzers (Uniwash)
- 1.11 Binnenkanal: Brücke Neugrüt Balzers (Uniwash) bis Brücke Gartnetschweg Triesen (Gartnetschhof)
- 1.20 Binnenkanal: Brücke Gartnetschweg Triesen (Gartnetschhof) bis Brücke Industriestrasse Triesen (Mc Donalds)
- 1.21 Binnenkanal: Brücke Industriestrasse Triesen (Mc Donalds) bis Brücke Zollstrasse Vaduz (Falknis Garage)
- 1.30 Binnenkanal: Brücke Zollstrasse Vaduz (Falknis Garage) bis Brücke Obere Rüttigass (Gymnasium)
- 1.31 Oberau Weiher mit Neugutbach bis Mündung in Giessen
- 1.32 Giessen Vaduz
- 1.40 Binnenkanal: Brücke Obere Rüttigass (Gymnasium) bis Brücke Zollstrasse Schaan (Rheinbrücke Buchs)
- 1.41 Binnenkanal: Brücke Zollstrasse Schaan (Rheinbrücke Buchs) bis Brücke Medergass Schaan (Hundesportverein)
- 1.50 Binnenkanal: Brücke Medergass Schaan (Hundesportverein) bis Brücke Bendern (Kreisel / Schiesstand)
- 1.51 Binnenkanal: Brücke Bendern (Kreisel / Schiesstand) bis Brücke Gampriner See
- 1.52 Esche
- 1.60 Binnenkanal: Brücke Gampriner See bis 10er Tafel Ruggell
- 1.61 Mühlebach Ruggell

Rhein

- 2.10 Rhein: Landesgrenze (GR) bis Schwelle Schaan (Rheinbrücke Buchs)
- 2.11 Rhein: Schwelle Schaan (Rheinbrücke Buchs) bis Landesgrenze (A)

Bergfliessgewässer

- 3.10 Valünabach (inkl. Gänglesee)
- 3.11 Samina

Binnenseen

- 4.10 Heilos Süd
- 4.11 Heilos Nord
- 4.12 Gampriner See

Vereinsgewässer nicht befischbar (rot)

Talfliessgewässer

- 1.15 Äule Häg: Oberaubach, Kappelebach, Selbergiessa, Husteilbach, Aubach
- 1.16 St. Katharina Brunnen und Plattenbach
- 1.17 Alter Bach: Spritzwerk Foser bis Binnenkanal Höhe Heilos
- 1.35 Irkalesbach
- 1.45 Wäschgräble
- 1.46 Kleiner Kanal
- 1.55 Scheidgraba
- 1.56 Schwabbrünnen
- 1.65 Binnenkanal: 10er Tafel Ruggell bis Kanalauslauf, inkl. Rhein 50m südlich und 50m nördlich der Binnenkanalmündung
- 1.66 Parallelgraben
- 1.67 Spiersbach: ganzes System mit Weiher

Bergfliessgewässer

- 3.15 Malbunbach
- 3.16 Valorschbach

In sämtlichen anderen Gewässern, welche in der Gewässerkarte des FVL (Ausgabe 2007) nicht mit einer Gewässernummer versehen sind, ist die Angelfischerei ebenfalls nicht erlaubt (ausser Staausee Steg).